

Beglaubigte Abschrift



## Satzung

### für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Waldsassen

Vom 04.11.2021

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Waldsassen folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

#### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

#### § 4

##### Gebührensatz

Die Gebühr beträgt je vollen Meter Straßenfrontlänge vierteljährlich 0,28 EUR.

#### § 5

##### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

## § 6

### Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

## § 7

### Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden Straßenfrontlänge ergeben würde.

## § 8

### Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 9

### Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## § 10

### Übergangsregelung

Für die Abrechnung der in 2021 festgesetzten Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld gelten abweichend von §§ 1 bis 9 die §§ 1 bis 8 der Gebührensatzung vom 27. November 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 11. Dezember 2019.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. November 2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 11. Dezember 2019, außer Kraft."

Waldsassen, 04.11.2021  
Stadt Waldsassen

Gez.  
Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel am 04.11.2021 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Der Anschlag wurde am 25.11.2021 wieder abgenommen.

Waldsassen, 02.12.2021  
Stadt Waldsassen

Gez.  
Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

Waldsassen, 02.12.2021  
Stadt Waldsassen

  
Bernd Sommer  
Erster Bürgermeister



